

05.01.01

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe

A. Problem und Ziel

Zur Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen in dem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich des Handels und des Gastgewerbes ist ein ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes System von statistischen Erhebungen unabdingbar.

In diesem Bereich sind in der Bundesrepublik Deutschland nach geltender Rechtslage die folgenden Vorschriften zu erfüllen:

- die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik
- die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken
- das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978 und
- das Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959.

Die in diesen Rechtsvorschriften angeordneten Erhebungen sind hinsichtlich ihres Regelungsinhalts nicht aufeinander abgestimmt. Die Beibehaltung der nationalen Regelungen würde in Verbindung mit den EG-Verordnungen zu einer deutlich höheren Belastung der Unternehmen und der statistischen Ämter führen. Sie hätte zudem einen wesentlich komplizierteren Erhebungsprozess zur Folge. Es ist daher dringend geboten, die nationalen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der EG-Verordnungen anzupassen.

Fristablauf: 16.02.01

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines neuen Handelsstatistikgesetzes werden die europäischen Statistikanforderungen umfassend berücksichtigt und gleichzeitig die bisher bewährten nationalen Regelungen, u. a. zur Anordnung von Erhebungen mit Auskunftspflicht, zum Stichprobenumfang, zur Übermittlung von Daten und zum Arbeitsschnitt zwischen den statistischen Ämtern, erhalten.

Die EG-Verordnungen erfordern eine Anpassung des Erhebungsprogramms hinsichtlich der Strukturmerkmale und der Konjunkturerhebungen auf alle Bereiche des Handels sowie die Berücksichtigung der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1). Ferner werden die nationalen Datenanforderungen, die über die EU-Anforderungen hinausgehen, kritisch geprüft und die als verzichtbar erkannten Erhebungen zur Entlastung der Wirtschaft und der statistischen Ämter gestrichen. Dabei handelt es sich um die mehrjährlich erhobene Umsatzaufgliederung nach Abnehmer- bzw. Lieferantengruppen im Handel, die mehrjährlich erhobene Sortimentsstruktur im Gastgewerbe sowie die vierjährliche Kostenstrukturstatistik. Ferner wird eine Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) nur noch als Optionslösung vorgesehen.

Damit wird erreicht, dass die Informationsanforderungen sowohl der EU als auch die des Bundes, der Länder und der übrigen nationalen Bedarfsträger berücksichtigt und gleichzeitig Mehrfachbefragungen der Unternehmen im Handel und Gastgewerbe vermieden werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund für die Durchführung des Gesetzes jährlich Kosten in Höhe von rd. 2,3 Mio. DM. Da die Kosten für die Durchführung der Erhebungen nach den bestehenden Rechtsgrundlagen (ohne HGZ) in gleicher Höhe entstehen, resultieren aus dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Für den Bund besteht insoweit Kostenneutralität.

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation entstehen bei den Ländern für die Durchführung des Gesetzes durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 572.800 DM; hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 516.600 DM. Die Kosten für die Verbundprogrammierung werden mit 291.200 DM veranschlagt.

Die Kosten einer HGZ sind in die vorstehende Kostenkalkulation und Vergleichsrechnung nicht einbezogen worden, da die Durchführung einer HGZ in der vorliegenden Novelle des Handelsstatistikgesetzes nur noch als Option vorgesehen ist. Diese Kosten wurden nur vorsorglich kalkuliert, um aufzeigen zu können, wie teuer die nächste HGZ wäre: nämlich rd. 2,1 Mio. DM beim Bund und rd. 48,6 Mio. DM bei den Ländern. Im geltenden Handelsstatistikgesetz wird eine HGZ automatisch in Abständen von spätestens 8 – 10 Jahren angeordnet und müsste 2003 durchgeführt werden.

Wenn von der optionalen Regelung in der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht Gebrauch gemacht wird, werden diese Kosten eingespart. In diesem Falle würden die jährlichen Einsparungen rd. 5,1 Mio. DM (50,7 Mio. DM : 10) beim Bund und bei den Ländern betragen. Werden die Mehrkosten der o.g. Vergleichsrechnung berücksichtigt, würden den Ländern jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 4,3 Mio. DM verbleiben. Das Statistische Bundesamt würde durch den Wegfall der HGZ jährliche Kosten in Höhe von rd. 210.000 DM einsparen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen der deutschen Wirtschaft keine Mehrkosten, da der Aufwand für die Erhöhung der Anzahl der Erhebungsmerkmale und der Anzahl der befragten Unternehmen vor allem durch die Aussetzung der Kosten-

strukturstatistik im Bereich Handel und Gastgewerbe und durch die Optionslösung bei der Handels- und Gaststättenzählung (Totalerhebung) ausgeglichen wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

05.01.01

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel
und Gastgewerbe**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (411) - 611 00 - Ga 9/00

Berlin, den 5. Januar 2001

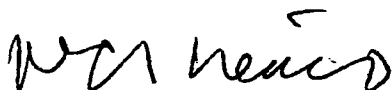
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel
und Gastgewerbe**

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 16.02.01

Entwurf
eines Gesetzes zur
Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe
Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe
(Handelsstatistikgesetz – HdlStatG)

§ 1
Anordnung, Zweck

Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung im Handel und Gastgewerbe und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2
Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf die folgenden Bereiche der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Abschnitt G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern:

- Abteilung 50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen,
- Abteilung 51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen),
- Abteilung 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern;

2. Abschnitt H Gastgewerbe.

§ 3

Periodizität, Berichtszeitraum

- (1) In den in § 2 genannten Bereichen werden durchgeführt:
 1. monatliche Erhebungen, mit Ausnahme in Abteilung 52 die Gruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern),
 2. jährliche Erhebungen,
 3. fünfjährige Erhebungen in den Abteilungen 50 und 52, die mit der jeweils anstehenden jährlichen Erhebung verbunden werden.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Kalendermonat; für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 das Kalenderjahr oder das im Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Erster Berichtsmonat für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Januar des Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt. Erstes Berichtsjahr für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 ist das Jahr, in dem das Gesetz in Kraft tritt. Die fünfjährigen Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden erstmals für das Jahr 2002 durchgeführt.

§ 4

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 sind Unternehmen.

§ 5

Art und Umfang der Erhebungen

- (1) Die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 werden als Stichprobenerhebungen durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.
- (2) Die Erhebungen erstrecken sich
 1. in Abschnitt G bei den monatlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf höchstens 40 000 Unternehmen und bei den jährlichen und fünfjährigen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf höchstens 55 000 Unternehmen;
 2. in Abschnitt H bei den monatlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf höchstens 10 000 Unternehmen und bei den jährlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf höchstens 12 000 Unternehmen.
- (3) Von den monatlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind Unternehmen ausgenommen, die die nachfolgend aufgeführten Jahresumsatzhöhen ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten:
 1. 250 000 Euro in Abteilung 50;
 2. 50 000 Euro in Gruppe 51.1 (Handelsvermittlung);
 3. 1 000 000 Euro in den Gruppen 51.2 bis 51.7 (Großhandel);
 4. 250 000 Euro in Abteilung 52;
 5. 50 000 Euro in Abschnitt H.

§ 6

Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale für die Erhebungen in Abschnitt G nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind:
 1. monatlich:
 - a) Umsatz,
 - b) Zahl der Vollbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten;

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Ländern erfasst;

2. jährlich:

a) Zahl der Arbeitsstätten des Unternehmens,

b) tätige Personen sowie Personalaufwand:

aa) Zahl der tätigen Personen nach der Stellung im Beruf, nach Geschlecht, sowie Zahl der Teilzeitbeschäftigten, jeweils nach dem Stand vom 30. September,

bb) Summe der Bruttolöhne und -gehälter,

cc) gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber;

c) Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen:

aa) Umsätze nach Art der Tätigkeiten,

bb) Handelsumsätze nach Produktarten,

cc) sonstige betriebliche Erträge,

dd) Subventionen,

ee) Aufwendungen für Handelsware sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

ff) Aufwendungen für Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen,

gg) Wert der Bestände an Handelsware, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an selbst hergestellten oder bearbeiteten Halb- und Fertigerzeugnissen am Anfang und Ende des Berichtsjahres,

hh) Aufwendungen für Pachten, Mieten und Leasing,

ii) betriebliche Steuern und Abgaben;

d) Investitionen:

aa) Bruttoinvestitionen in Sachanlagen nach Arten,

bb) Wert der über Finanzleasing erworbenen Sachanlagen,

cc) Verkauf von Sachanlagen;

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern werden die Angaben zu der Zahl der tätigen Personen (aus Buchstabe b Doppelbuchstabe aa), zur Summe der Bruttolöhne und -gehälter (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) und zu den gesamten Bruttoinvestitionen (aus Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) auch in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

3. zusätzlich fünfjährlich:

a) in Abteilung 50:

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Regierungsbezirken wird der Umsatz auch in der Unterteilung nach Regierungsbezirken erfasst,

b) in Abteilung 52:

Zahl der Ladengeschäfte, deren Verkaufsfläche sowie die Zahl der festen Marktstände;

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Regierungsbezirken werden der Umsatz und die Verkaufsfläche auch in der Unterteilung nach Regierungsbezirken erfasst.

(2) Erhebungsmerkmale für die Erhebungen in Abschnitt H nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind:

1. monatlich:

a) Umsatz,

b) Zahl der Vollbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten;

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Ländern erfasst;

2. jährlich:

a) Zahl der Arbeitsstätten des Unternehmens,

b) tätige Personen sowie Personalaufwand:

aa) Zahl der tätigen Personen nach der Stellung im Beruf, nach Geschlecht sowie Zahl der Teilzeitbeschäftigten, jeweils nach dem Stand vom 30. September,

bb) Summe der Bruttolöhne und -gehälter,

cc) gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber;

c) Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen:

aa) Umsätze nach Art der Tätigkeiten,

bb) sonstige betriebliche Erträge,

cc) Subventionen,

dd) Aufwendungen für Handelsware sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

ee) Aufwendungen für Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen,

- ff) Wert der Bestände an Handelsware, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an selbst hergestellten oder bearbeiteten Halb- und Fertigerzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
- gg) Aufwendungen für Pachten, Mieten und Leasing,
- hh) betriebliche Steuern und Abgaben;
- d) Bruttoinvestitionen in Sachanlagen;

bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern werden die Angaben zu der Zahl der tätigen Personen (aus Buchstabe b Doppelbuchstabe aa), zur Summe der Bruttolöhne und -gehälter (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) und zu den Bruttoinvestitionen in Sachanlagen (Buchstabe d) auch in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 7 Nr. 2 ist freiwillig.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung
 1. bei den monatlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres,
 2. bei den jährlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch auf das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahr.

§ 9

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 10

Durchführung

Die Angaben zu den monatlichen und jährlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 in Abteilung 51 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Merkmalen nach § 6 auszusetzen und die Periodizitäten von Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. die Jahresumsatzhöhen nach § 5 Abs. 3 anzuheben;
3. Zählungen anzuordnen bei Unternehmen der Erhebungsbereiche nach § 2 mit den folgenden Erhebungsmerkmalen und in der Untergliederung nach den zugehörigen Arbeitsstätten:
 - a) Zahl der tätigen Personen,
 - b) Umsätze nach Art der Tätigkeiten,
 - c) in Abschnitt G Handelsumsätze nach Produktarten,
 - d) in Abteilung 52 für Arbeitsstätten zusätzlich die Betriebsform und die Verkaufsfläche;

mit den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift des Unternehmens und der Arbeitsstätte, mit Auskunftspflicht entsprechend § 8 und mit einer Übermittlungsregelung entsprechend § 9.

Artikel 2

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

- (1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden ausgesetzt.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Handelstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), außer Kraft.

BEGRÜNDUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe

A. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Nach Artikel 73 Nr. 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Statistik für Bundeszwecke.

Im Mittelpunkt des Artikelgesetzes steht das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG)-(Artikel 1). Zur Vermeidung von Doppelerhebungen von Sachverhalten ist eine Aussetzung von Regelungen im Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG)-(Artikel 2) nötig.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des geltenden Handelsstatistikgesetzes.

2. Zu Artikel 1

In Deutschland sind etwa 880 000 Unternehmen mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit dem Handel und Gastgewerbe zuzuordnen. In Anlehnung an die Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993 verteilen sich die Unternehmen auf die Wirtschaftsbereiche wie folgt: Am stärksten, zu rd. 400 000, sind die Einzelhandelsunternehmen vertreten, die privaten Haushalten Konsum- und Gebrauchsgüter anbieten. Das Gastgewerbe ist mit rd. 230 000 Unternehmen der zweitgrößte Bereich. Es umfasst Unternehmen, die schwerpunktmäßig Gastgewerbeleistungen und/oder Beherbergungsleistungen anbieten. Als Mittler zwischen Einzelhandel und Produzenten oder zwischen In- und Ausland, teilweise auch nur zwischen den Produzenten oder beschränkt auf die Großhandelsebene, fungieren etwa 120 000 Großhandelsunternehmen. Ähnliche Tätigkeiten üben die rd. 70 000

Handelsvermittlungsunternehmen aus, allerdings anders als die Großhandelsunternehmen nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen und auf fremde Rechnung. Handel mit Kraftfahrzeugen und Serviceleistungen rund um das Auto und Krafträder erbringen rd. 60 000 Unternehmen.

Im Handel und Gastgewerbe sind rd. 6 Mio. Erwerbstätige der insgesamt 27 Mio. Erwerbstätigen im Unternehmensbereich beschäftigt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Handel und Gastgewerbe als Arbeitgeber deshalb, weil in diesem Bereich zu 60 % Frauen tätig sind. Bei dem Verkaufspersonal sind es sogar 80 %. Ein großes Angebot an Teilzeitarbeitsmöglichkeiten halten insbesondere der Einzelhandel und das Gastgewerbe bereit, und diese Möglichkeiten werden von über der Hälfte der dort Erwerbstätigen genutzt.

Gemessen am Produktionswert der Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft tragen Handel und Gastgewerbe mit ihren Umsätzen zu etwa 30 % zu der Gesamtleistung bei. Hinsichtlich der Bruttowertschöpfung belief sich der Beitrag des Handels und des Gastgewerbes 1998 auf rund 10 %. Ursächlich für den großen Unterschied des Beitrages des Handels und des Gastgewerbes zum Produktionswert und zur Wertschöpfung ist der im Handel hohe Einsatz von bezogenen Vorleistungen. Im Großhandel lag der Anteil der bezogenen Vorleistungen bei 85 %, im Einzelhandel bei etwa 80 % und im Gastgewerbe bei etwa 60 %.

Der Darstellung der Entwicklung des Privaten Verbrauchs kommt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bei der Verwendungsrechnung des Bruttoinlandsprodukts eine herausragende Bedeutung zu. Ergebnisse aller Bereiche des Handels und Gastgewerbes fließen in die Berechnung des Privaten Verbrauchs ein, vor allem die Ergebnisse der Einzelhandels- und Gastgewerbestatistik. Auch Ergebnisse des Großhandels finden teilweise Berücksichtigung, weil der Großhandel auch Einzelhandel betreibt und auch für die private wirtschaftliche Nutzung Leistungen (z.B. Lieferungen von Heizöl) erbringt, die zusätzlich dem Privaten Verbrauch zuzuordnen sind.

Zur Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich ist ein ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes System von statistischen Erhebungen im Handel und Gastgewerbe unabdingbar. Eine Novellierung des Handelsstatistikgesetzes ist insbesondere vor dem Hintergrund statistischer Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene erforderlich. Sie stellen Anforderungen an die Bereitstellung von Ergebnissen über den Handel und das Gastge-

werbe, die mit dem Programm des geltenden Handelsstatistikgesetzes und des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik nicht übereinstimmen.

Die Verordnungen der EG sind unmittelbar geltendes Recht. Somit sind nach der geltenden Rechtslage sowohl die Anforderungen aus der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1) – im Folgenden kurz EG-Struktur-Verordnung genannt – und der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) – im Folgenden kurz EG-Konjunktur-Verordnung genannt – als auch die des bestehenden Handelsstatistikgesetzes und des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik zu erfüllen. Diese Rechtsvorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt und führen, wenn sie unkoordiniert nebeneinander angewendet werden, zu einer deutlich höheren Belastung der Unternehmen und der statistischen Ämter. Zudem entstünde ein wesentlich komplizierterer Erhebungsprozess. Es ist daher dringend geboten, die nationalen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der EG-Verordnungen anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bisher bestehenden Regelungen, u.a. zur Auskunftspflicht, zum Stichprobenumfang, zur Übermittlung von Daten und zum Arbeitsschnitt zwischen den statistischen Ämtern weitgehend erhalten bleiben. Gleichzeitig soll jedoch die Gelegenheit genutzt werden, den nationalen, über die EU-Anforderungen hinausgehenden Datenbedarf einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf einige überschüssige Anforderungen auch zur Entlastung der Wirtschaft von Berichtspflichten zu verzichten.

Die nationalen Mehranforderungen nach dem geltenden Handelsstatistikgesetz resultieren vor allem aus der Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) – eine Totalerhebung dieser Art ist in den EG-Verordnungen nicht vorgesehen –, aus mehrjährigen Ergänzungserhebungen im Handel und Gastgewerbe sowie aus den monatlichen Konjunkturerhebungen. Daher ist künftig Folgendes vorgesehen:

- Eine HGZ wird nur noch als Option aufgenommen (§ 11 Nr. 3).
- Nicht mehr bereitgestellt werden die mehrjährlich erhobene Umsatzaufgliederung nach Abnehmer- bzw. Lieferantengruppen im Handel (im EU-Programm nur fakultativ) sowie die mehrjährlich erhobene Sortimentsstruktur im Gastgewerbe, die bislang von den Nutzern kaum nachgefragt wurde.
- Nur bei den Konjunkturdaten wird aus nationalen Gründen die monatliche Periodizität für alle Merkmale und Bereiche beibehalten. Zur Begründung siehe § 3 Abs. 1.

Die Neufassung des Handelsstatistikgesetzes dient daher primär der Anpassung des Erhebungsprogramms an nachfolgend beschriebene europäische Anforderungen:

- Die EG-Struktur-Verordnung sieht die Bereitstellung von Ergebnissen für den Handel und das Gastgewerbe vor, die über das Erhebungsprogramm des geltenden Handelsstatistikgesetzes hinausgehen. Im Wesentlichen sind dies Angaben zu den Merkmalen Produktionswert, Bruttogewinnspanne bei Handelswaren, Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, Bruttobetriebsüberschuss, Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie deren Vorratsveränderungen – hier ist eine jährliche Erfassung obligatorisch – sowie Zahl der Ladengeschäfte, Verkaufsfläche von Ladengeschäften im Einzelhandel, Zahl der festen Marktstände und die Aufgliederung des Umsatzes nach Produkten – letztere sind alle fünf Jahre zu erfassen. Bei einigen handelt es sich um sog. zusammengesetzte Merkmale, d.h. sie werden zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von aufwendigen Berechnungen nicht direkt erhoben, sondern aus bereits erfragten Merkmalen berechnet; siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 6.
- Die EG-Konjunktur-Verordnung sieht die Bereitstellung von Konjunkturergebnissen für alle Bereiche des Handels und nicht mehr wie bisher für ausgewählte vor.
- Die europäische Wirtschaftszweigesystematik nach der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) – im Folgenden kurz NACE Rev. 1 genannt - sieht eine andere Gliederung des Handels als das geltende Handelsstatistikgesetz vor. Dabei sind der Groß- und Einzelhandel sowie die Handelsvermittlung inhaltlich nicht mehr deckungsgleich abgegrenzt, sondern Teilmengen daraus sind nunmehr - nach der NACE Rev. 1 - Bestandteile einer in dem geltenden Handelsstatistikgesetz nicht erwähnten Abteilung der NACE 50 „Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen“. Die NACE 50 beinhaltet darüber hinaus zusätzlich auch Branchen, für die bisher im Handelsstatistikgesetz keine Erhebungen vorgesehen waren (Instandhaltung und Reparatur).

Zusammenfassend werden mit dem neuen Handelsstatistikgesetz folgende Ziele verfolgt:

- Das bewährte System, das bereits Bestandteil des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 war, soll im Grundsatz beibehalten werden.
- Die Anforderungen der EG-Struktur- und EG-Konjunktur-Verordnung sollen integriert werden.

- Erhebungsumfang, -inhalte und -periodizitäten sollen einerseits die Vorgaben der EG-Verordnungen erfüllen, andererseits aber auch die Informationsbedürfnisse des Bundes, der Länder und der übrigen Bedarfsträger berücksichtigen.
- Gleichzeitig soll vermieden werden, dass Unternehmen im Handel und Gastgewerbe aufgrund unabgestimmter Rechtsgrundlagen mehrfach zu statistischen Berichtspflichten herangezogen werden, die teilweise Angaben über gleiche Sachverhalte erforderlich machen.

3. Zu Artikel 2

Die EG-Struktur-Verordnung sieht auch vor, dass nunmehr jährlich Ergebnisse über Vorleistungen des Handels und des Gastgewerbes bereitgestellt werden müssen, die bisher nur in vierjährigem Abstand im Rahmen der sehr detaillierten Kostenstrukturstatistik erhoben wurden. Die den Handel und das Gastgewerbe betreffenden Teile des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik werden entsprechend den Anforderungen der EG-Struktur-Verordnung mit reduziertem Merkmalskatalog in das Handelsstatistikgesetz integriert. Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik kann damit im Bereich Handel und Gastgewerbe ausgesetzt werden. Dies trägt in zweifacher Hinsicht zur Entlastung der Unternehmen bei:

- Die statistischen Anforderungen im Handel und Gastgewerbe werden nunmehr in einer Rechtsgrundlage dargestellt und die bisherige Mehrfachheranziehung von Unternehmen bzw. Mehrfacherfassung bestimmter Angaben aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen wird vermieden.
- Das bisher umfangreiche Erhebungsprogramm der vierjährigen Kostenstrukturserhebung im Bereich Handel und Gastgewerbe wird auf die wenigen Merkmale zu den Vorleistungen reduziert, die in der EG-Struktur-Verordnung jährlich vorgesehen sind.

4. Zu Artikel 3

Hier wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des geltenden Handelsstatistikgesetzes geregelt.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- keine

1.2. Vollzugsaufwand

a) Nach einer vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Kostenkalkulation entstehen beim Bund für die Durchführung des Gesetzes folgende durchschnittliche jährliche Kosten:

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	insgesamt
Statistisches Bundesamt	1.965.000	294.800	2.259.800

Da die Kosten für die Durchführung der Erhebungen nach den bestehenden Rechtsgrundlagen (ohne HGZ) in gleicher Höhe entstehen, resultieren aus dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Für den Bund besteht insoweit Kostenneutralität.

b) Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation entstehen bei den Ländern für die Durchführung des Gesetzes (ohne HGZ) folgende Mehrkosten:

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	insgesamt
Durchschnittliche jährliche Mehrkosten	476.200	96.600	572.800
Einmalige Umstellungskosten	422.300	94.300	516.600
Verbundprogrammierungskosten	291.200	0	291.200

c) Für die Durchführung einer HGZ nach der geltenden Rechtsgrundlage sind vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder folgende Kosten vorsorglich ermittelt worden, die automatisch für die nächste HGZ im Jahre 2003 entstehen würden:

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	insgesamt
Statistisches Bundesamt	1.826.000	278.200	2.104.200
Statistisches Landesämter	37.378.500	11.197.400	48.575.900
Gesamt	39.204.500	11.475.600	50.680.100

Wenn von der optionalen Regelung in der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht Gebrauch gemacht wird, werden diese Kosten eingespart. In diesem Falle würden die jährlichen Einsparungen rd. 5,1 Mio. DM (50,7 Mio. DM : 10) beim Bund und bei den Ländern betragen. Werden die Mehrkosten der Länder gemäß b) berücksichtigt, würden den Ländern jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 4,3 Mio. DM verbleiben. Das Statistische Bundesamt würde durch den Wegfall der HGZ jährliche Kosten in Höhe von rd. 210.000 DM einsparen.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der deutschen Wirtschaft keine Mehrkosten, da der Mehraufwand für die Erhöhung der Anzahl der Erhebungsmerkmale und der Anzahl der befragten Unternehmen insbesondere durch das Aussetzen der Kostenstrukturstatistik und durch die Optionslösung bei der HGZ (Totalerhebung) ausgeglichen wird.

3. Preiswirkungen

Soweit Unternehmen in die Stichproben nach § 5 des Handelsstatistikgesetzes einbezogen und damit auskunftspflichtig werden, sind durch die statistischen Erhebungen, gemessen an den Gesamtkosten und im Vergleich zu den bisherigen Berichtspflichten, keine zusätzlichen Kostenbelastungen verbunden. Daher sind preisliche Auswirkungen, die von ihrem Umfang her einen messbaren Einfluss auf das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Handelsstatistikgesetz - HdIStatG

Zu § 1

§ 1 erläutert den Zweck von Statistiken im Handel und Gastgewerbe. Eine wesentliche Zielsetzung ist die Darstellung der Struktur und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit

in allen Zweigen von Handel und Gastgewerbe. Entsprechende Ergebnisse werden insbesondere von der EU gefordert.

Zu § 2

§ 2 bezeichnet die Erhebungsbereiche nach der „Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 in der jeweils geltenden Fassung; z.Zt. gilt die NACE Rev. 1 in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, 1995 Nr. L 159 S. 31). Aus der NACE Rev. 1 ist die deutsche „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Ausgabe 1993 (WZ 93) abgeleitet, die für die Erhebungen grundsätzlich verwendet wird.

Der Erhebungsbereich umfasst die Abschnitte G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) mit den Abteilungen 50 (Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen), 51 (Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) und 52 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern) und H (Gastgewerbe) der NACE in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Abgrenzung des Erhebungsbereichs nach der NACE ergibt sich zwingend daraus, dass deren Anwendung in den amtlichen Statistiken aller Mitgliedstaaten der EU verbindlich vorgeschrieben ist. In der EG-Struktur- und der EG-Konjunktur-Verordnung werden die Wirtschaftsbereiche nach den Abschnitten bzw. Abteilungen der NACE abgegrenzt. Durch den Rückgriff auf die jeweils aktuelle Fassung der NACE ist gewährleistet, dass eventuelle Änderungen der NACE unmittelbar bei der Durchführung des HdIStatG berücksichtigt werden können, ohne dass es dazu einer Gesetzesänderung bedarf.

Die NACE Rev. 1 sieht auf der tiefsten Gliederungsstufe, d.h. der vierstelligen Wirtschaftsklasse, 86 einzelne Handels- und Gastgewerbebranchen vor. Die WZ 93, die durch Einfügen einer weiteren fünfstelligen Gliederungsebene die speziellen Erfordernisse in Deutschland berücksichtigt, umfasst 219 einzelne Bereiche. Grundsätzlich wird, wie von der EU gefordert, mit der Handels- und Gastgewerbestatistik ein Ergebnismachweis für die vierstelligen Wirtschaftsklassen angestrebt und, nur soweit stichprobenmethodisch vertretbar, darüber hinaus für einige ausgewählte fünfstellige Untergliederungen. Bei dieser Zielsetzung wird vor allem auch dem von der Wirtschaft z.B. für Zwecke der Marktbeobachtung und des

Vergleichs der Unternehmensergebnisse mit Branchendurchschnitten benötigten Datenbedarf Rechnung getragen. Allerdings wird mit der Begrenzung der Tiefengliederung auch der Stichprobenumfang zur Entlastung der Unternehmen auf ein Minimum reduziert.

Zu § 3

Die Periodizität der Erhebungen muss die Anforderungen der EG-Verordnungen erfüllen. Die vorgesehenen monatlichen, jährlichen Erhebungen und fünfjährigen Erhebungen mit zusätzlichen Merkmalen entsprechen den Anforderungen der EG-Konjunktur- und Struktur-Verordnung und weitgehend der Konzeption des bisherigen Berichtssystems im Handel und Gastgewerbe.

Nach Absatz 1 sollen monatliche Erhebungen in allen Bereichen des Handels und des Gastgewerbes durchgeführt werden, auch wenn die in der EG-Konjunktur-Verordnung geforderten unterjährlichen Statistiken nur für die Umsätze im Einzelhandel eine monatliche, für die Beschäftigten in allen Bereichen und für die Umsätze in den Bereichen Kraftfahrzeug-Handel, Großhandel und Gastgewerbe dagegen eine vierteljährliche Periodizität vorsehen. Die Beibehaltung der monatlichen Periodizität ist erforderlich, weil die Ergebnisse für die Konjunkturanalyse benötigt werden und sie einen wichtigen Baustein für die Berechnung des Privaten Verbrauchs im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) darstellen.

Die Gruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern) muss nach den Bestimmungen der EG-Konjunktur-Verordnung (Anhang C Buchstabe f Nr. 4) nicht dargestellt werden. Sie kann in den monatlichen Erhebungen ausgenommen werden, da ihr Anteil an der Wertschöpfung des gesamten Einzelhandels (Abteilung 52) deutlich weniger als 5 % beträgt.

Zur Darstellung von Strukturmerkmalen werden jährliche Erhebungen durchgeführt. Alle fünf Jahre werden im Einzelhandel im Rahmen der jeweils anstehenden Jahresherhebung zusätzliche Merkmale erfasst, im Wesentlichen für Sachverhalte, die sich in der Regel nur langfristig signifikant verändern. Außerdem verlangt die EG-Struktur-Verordnung alle fünf Jahre eine Darstellung von bestimmten Ergebnissen nach Regierungsbezirken im Bereich der Abteilungen 50 und 52.

Absatz 2 regelt die Berichtszeiträume. Für die monatlichen Erhebungen ist dies der Kalendermonat, für die jährlichen und fünfjährigen Erhebungen das Kalenderjahr, oder, wenn

Kalenderjahr und Geschäftsjahr nicht übereinstimmen, das Geschäftsjahr, das im gleichen Kalenderjahr endet, auf das sich die Erhebung bezieht.

Die Festlegung der ersten Berichtszeiträume in Absatz 3 resultiert für die Monats- und Jahresherhebungen aus dem Inkrafttreten des Gesetzes und für die fünfjährlich im Kraftfahrzeug- und Einzelhandel stattfindenden Erhebungen grundsätzlich aus den Vorgaben der EG-Struktur-Verordnung.

Zu § 4

§ 4 bestimmt das Unternehmen als Erhebungseinheit. Als Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von zusätzlichen Aufwendungen zur Erstellung von Statistiken ist das die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. In die Erhebung werden Unternehmen einbezogen, die mit dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den betreffenden Bereichen des Handels und Gastgewerbes tätig sind – wie in amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich. Wird eine Handelstätigkeit nur in Ergänzung einer produzierenden Tätigkeit, z.B. Maschinenbau, ausgeübt, sind diese Unternehmen nicht in diese Erhebungen einzubeziehen.

Mit der Wahl des Unternehmens als Erhebungseinheit ist sichergestellt, dass die Unternehmen Daten für Statistiken aus Angaben der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung bereitstellen können, wobei die Daten gleichzeitig unverzichtbare Entscheidungshilfen für unternehmerisches Handeln sind. Das Unternehmen bildet im Allgemeinen auch den Ansatzpunkt für wirtschaftspolitische Maßnahmen von Bund und Ländern. Andererseits sind auch Angaben über Arbeitsstätten für bestimmte Fragen, z.B. der regionalen Strukturpolitik oder der regionalen VGR von Bedeutung; ein solcher Bezug soll aber nur für bestimmte Merkmale erhoben werden; im Einzelnen siehe Begründung zu § 6.

Zu § 5

Nach Absatz 1 werden die Erhebungen auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Zufallsprinzip und einem anerkannten mathematischen Stichprobenverfahren. Das Auswahlverfahren sieht einen systematischen Austausch der jeweils Auskunftspflichtigen in größeren Zeitabständen vor, soweit dies stichprobenmethodisch vertretbar ist. Diese Rotation dient dazu, die Belastung der Befragten, die durch die Beteiligung an den Erhebungen entsteht, zeitlich zu begrenzen und weiter-

zureichen, um somit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Auskunftspflichtung auf die Unternehmen zu erreichen. In Abhängigkeit vom Auswahlssatz in den einzelnen Stichprobenschichten kommt dabei eine vollständige oder partielle Rotation der Stichprobeneinheiten in Frage. Dies bedeutet, dass, je geringer der Auswahlssatz einer bestimmten Stichprobenschicht ist (hier liegt eine große Zahl vergleichbarer Einheiten vor), desto eher können alle Auskunftspflichtigen dieser Schicht ausgetauscht werden. Allerdings gibt es auch Schichten, die nur schwach besetzt sind. Hier kann dann nur eine partielle Rotation vorgenommen werden. Darüber hinaus gibt es aber auch eine Schicht, in der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen der jeweiligen Branche vertreten sind. Für diese Unternehmen ist eine Rotation ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 sind als Obergrenzen der Stichproben in Abschnitt G der NACE in den monatlichen Erhebungen höchstens 40 000, in den jährlichen und fünfjährigen Erhebungen höchstens 55 000 Unternehmen vorgesehen. In Abschnitt H der NACE umfasst die Stichprobe in den monatlichen Erhebungen höchstens 10 000 und in den jährlichen Erhebungen höchstens 12 000 Unternehmen.

Die Stichprobenobergrenzen orientieren sich an den Auswertungszielen und der dafür erforderlichen Größe der bisherigen Stichproben im Handel und Gastgewerbe unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Erhebungsbereiche jetzt weiter gefasst sind (zusätzliche Einbeziehung von Handelsvermittlungs- und Reparaturunternehmen).

Die Verteilung der Unternehmen auf die einzelnen Bereiche des Handels und auf das Gastgewerbe sowie auf die Länder erfolgt nach einem mathematischen Optimierungsprogramm mit dem Ziel, für alle Bereiche des Handels, des Gastgewerbes sowie für alle Länder qualitativ vergleichbar gute Ergebnisse bereitstellen zu können.

Nach Absatz 3 sind Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzhöhe (Abschneidegrenze) nicht überschreiten, von der Berichtspflicht zu monatlichen Erhebungen ausgenommen. Diese Regelung dient der Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen im Handel und Gastgewerbe von monatlichen Berichtspflichten. Etwa 50 % der insgesamt 880 000 Unternehmen profitieren von dieser Regelung.

Zu § 6

Absatz 1 umfasst den Merkmalskatalog der Erhebungen im Bereich Handel,

Absatz 2 den Merkmalskatalog im Bereich Gastgewerbe.

Die Erhebungsmerkmale berücksichtigen die Anforderungen der EG-Konjunktur- und Struktur-Verordnung und stellen einen Katalog von Wirtschaftsdaten dar, der überwiegend auch in anderen Wirtschaftsstatistiken erhoben wird. In den Erhebungsvordrucken werden die Angaben bereichsspezifisch so definiert und abgegrenzt, dass diese Angaben ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand weitgehend aus den handels-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen Geschäftsaufzeichnungen entnommen werden können.

Die Erhebungsvordrucke und die hierzu ggf. notwendigen Erläuterungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden und Kammern ausgestaltet und abgestimmt, um die besonderen Verhältnisse in den unterschiedlichen Bereichen des Handels und Gastgewerbes zu berücksichtigen.

In den monatlichen Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 werden Angaben zu den Merkmalen „Umsatz“ und „Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten“ erhoben. Umsatz und Beschäftigung sind wichtige Konjunkturindikatoren, insbesondere auch für die Entwicklung des Privaten Verbrauchs, deren Erfassung durch die EG-Konjunktur-Verordnung vorgeschrieben ist. Die Unterteilung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte ist eine notwendige Information über die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Handel und Gastgewerbe. Der besondere Wert dieser Erhebungen liegt in der Aktualität ihrer Ergebnisse. Für nationale Zwecke wurden sie bereits nach dem geltenden HdlStatG durchgeführt. Sie wurden im Wesentlichen unverändert aus der geltenden Rechtsgrundlage übernommen.

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 ist ferner vorgesehen, dass Erhebungseinheiten, die Arbeitsstätten in mehreren Ländern haben, Angaben zu diesen Merkmalen in der Zusammenfassung auch nach Ländern entsprechend dem Sitz der Arbeitsstätten bereitstellen. Arbeitsstätte wird dabei mit dem Begriff der örtlichen Einheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) gleichgesetzt. Sie ist nach dieser Verordnung wie folgt definiert: „Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.“ Synonym gebraucht werden in diesem Zusammenhang auch die Begriffe Niederlassungen oder Filialen, die rechtlich unselbständige örtliche

Einheiten bezeichnen. Kleine und mittlere Unternehmen haben im Allgemeinen keine Arbeitsstätten in mehreren Ländern, so dass sie durch diese Anforderung unbelastet bleiben. Die Darstellung von Länderergebnissen liegt im Interesse der Länder. Solche Angaben werden insbesondere auch für die VGR der Länder dringend benötigt.

In den jährlichen Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 sowie den fünfjährigen Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden im Wesentlichen Angaben zu den in der EG-Struktur-Verordnung festgelegten Sachverhalten erhoben.

Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal „Zahl der Arbeitsstätten des Unternehmens“ nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen der allgemeinen Kennzeichnung des Unternehmens. Die Bereitstellung der Information ist auf EU- Ebene gefordert.

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b beinhalten Angaben zu den tätigen Personen und zu dem Personalaufwand, also Angaben für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Fragen. Tätige Personen schließen dabei die Selbständigen, Arbeitnehmer und Auszubildenden ein. Angaben über die tätigen Personen werden zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen) benötigt. Die Unterteilungen nach der Stellung im Beruf und nach dem Geschlecht dienen der Beurteilung der Beschäftigungssituation und -entwicklung in sozio-ökonomischer Hinsicht, die Unterscheidung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte der Beurteilung des Arbeitsvolumens. Die Frage nach den Bruttolöhnen und -gehältern gibt einerseits Aufschluss über die Höhe der Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit, andererseits sind die Bruttolöhne und -gehälter im Handel und Gastgewerbe im Allgemeinen die wichtigste Kostengröße. Zusammen mit den gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen der Arbeitgeber ergeben sie den Aufwand für den Personaleinsatz, wie auch in den EU-Verordnungen vorgesehen.

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c beziehen sich auf die Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen. Aus den Angaben zu Umsatz und Vorleistungen lässt sich die Bruttowertschöpfung für die einzelnen Wirtschaftszweige und ihr Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt ermitteln.

Mit dem Nachweis der „Umsätze nach Art der Tätigkeiten“ werden verschiedene Ziele verfolgt. Ein Ziel besteht in der Differenzierung der Umsätze in funktionaler Gliederung. (im Handel sind dies im Wesentlichen Umsätze aus Großhandel, aus Handelsvermittlung, aus

Einzelhandel, aus Herstellung, aus Be- und Verarbeitung und aus anderen Tätigkeiten; im Gastgewerbe Umsätze aus Beherbergung, aus Verpflegung, aus Einzelhandel, aus Bäckerei und Konditorei, aus Fleischerei und aus anderen Tätigkeiten) Die Darstellung dieses Sachverhaltes ist als Maßstab für die Betriebsleistung unentbehrlich und dient darüber hinaus auch der Beobachtung der Spezialisierungs- und Diversifikationstendenzen der Unternehmen. Nicht zuletzt liefert diese Gliederung auch Unterlagen zur Beurteilung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Befragten zum Handel oder Gastgewerbe. Die Angaben dazu dienen zur Feststellung des Schwerpunktes des Unternehmens entsprechend seiner Wertschöpfung. Ein weiteres Ziel besteht im Nachweis der Tätigkeiten auf dem Gebiet des elektronischen Handels („E-Commerce“), bestimmter Angebots- und Bestellformen und anderer Aktivitäten des Handels.

Die Aufgliederung der „Handelsumsätze nach Produktarten“ erlaubt die Beobachtung der Entwicklung der Sortimentsstruktur im Fachhandel und in den nicht spezialisierten Unternehmen (z.B. Kaufhäuser, Warenhäuser, Versandhandelsunternehmen, Filialunternehmen mit breitem Sortiment). Die Erfassung des Warensortiments ist auch die einzige und verlässliche Grundlage für die Aktualisierung der Preisindizes im Handel. Im Rahmen der VGR, insbesondere für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen ist eine möglichst tiefe Gliederung der Sortimente und der Wirtschaftszweige ebenfalls erforderlich. Entsprechendes gilt auch für die Zwecke der Entstehungsrechnung des Sozialprodukts, der Berechnung des Privaten Verbrauchs und der Ausrüstungsinvestitionen sowie für Untersuchungen des Verbraucherverhaltens. Die detaillierte Darstellung der Zusammensetzung des Warensortiments bietet auch den Unternehmen wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerische Dispositionen.

Mit der Aufgliederung der Umsätze nach Produktarten in Kombination mit den ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten sollen die spezifischen Tätigkeiten in den einzelnen Zweigen des Handels dargestellt werden. Daten über die Umsätze in der Gliederung nach Produkt- oder Warenarten werden von den Nutzern der Statistik wie Verbänden und Unternehmen nachhaltig nachgefragt.

Bei den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ handelt es sich um eine Restgröße für betriebsbedingte Erträge, die keinen anderen Erträgen zugeordnet werden, z.B. Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. „Subventionen“ sind ohne Gegenleistung gewährte einmalige oder laufende Zahlungen des Staates oder der Institutionen der EU an Unternehmen, mit denen bestimmte wirtschaftspolitische Ziele verfolgt werden, z. B. För-

derung von Investitionen in strukturschwachen Regionen. Die beiden erwähnten Merkmale sowie die „betrieblichen Steuern und Abgaben“ werden benötigt zur Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und des Bruttobetriebsüberschusses, die „sonstigen betrieblichen Erträge“ zur Berechnung des Produktionswertes. Der jährliche Nachweis dieser Bilanzierungsaggregate wird durch die EG-Struktur-Verordnung verbindlich angeordnet.

Mit den in der EG-Struktur-Verordnung geforderten Angaben über die Aufwendungen für Handelsware, Material und Dienstleistungen als wichtigstem Teil der Vorleistungen und die entsprechenden Bestandsveränderungen lässt sich die Nettoleistung berechnen. Ihre Erfassung ist für die Darstellung im Rahmen der VGR unentbehrlich. Die Bestandsveränderungen stellen ferner eine wesentliche Grundinformation für die Schätzung der Vorratsveränderung in der gesamten Volkswirtschaft dar. Darüber hinaus kommt ihnen unter betriebswirtschaftlichen Aspekten erhebliche Bedeutung zu. Sie werden zur Berechnung von Roherträgen, Handelsspannen und Warenumschlagskoeffizienten benötigt. Zu den Vorleistungen gehören auch Aufwendungen für gepachtete, gemietete und geleaste Sachanlagen.

Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d betreffen die Investitionen des Handels und Gastgewerbes. Investitionen sind gesamtwirtschaftlich wichtige Aggregate, die das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung stark beeinflussen. Die Kenntnis über den Umfang von Investitionen signalisiert Zukunftserwartungen über die Entwicklung der Wirtschaft.

Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 ist - wie von der EG-Struktur-Verordnung gefordert - vorgesehen, dass Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern Angaben zu den Merkmalen „Zahl der tätigen Personen“, „Summe der Bruttolöhne und -gehälter“ und „Bruttoinvestitionen in Sachanlagen“ auch nach Ländern entsprechend dem Sitz der Arbeitsstätten aufgliedern. Die bei den Arbeitsstätten erfassten Sachverhalte tragen in erster Linie den regionalpolitischen Anforderungen Rechnung. Solche Angaben werden zum einen für die VGR der Länder und zum anderen für die Analyse der regionalen Entwicklung und Verteilung des Handels und des Gastgewerbes sowie für Standort- und Marktanalysen benötigt. Sie dienen damit auch der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt auch den beteiligten Unternehmen und Verbänden.

Die Erhebung der Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 resultiert des Weiteren aus den Vorgaben der EG-Struktur-Verordnung. Danach ist vorgesehen, dass als zu-

sätzliche Erhebungsmerkmale alle fünf Jahre die Zahl der Ladengeschäfte, die Verkaufsfläche und die Zahl der festen Marktstände in Abteilung 52 erhoben werden. Außerdem fordert die EG-Struktur-Verordnung alle fünf Jahre einen Nachweis bestimmter Angaben auf der Ebene von Regierungsbezirken, und zwar für die Merkmale „Umsatz“ in den Abteilungen 50 und 52 und „Verkaufsfläche“ in Abteilung 52.

Die Größe der Verkaufsfläche liefert ein weiteres Strukturmerkmal über den Einzelhandel. Aus den Daten können wichtige Orientierungshilfen für die räumliche Entwicklung in den Ländern und Regierungsbezirken gewonnen werden. Die Erfassung der Verkaufsfläche ist nicht nur wichtig für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung, sie liefert auch Unterlagen für die Investitions-, Wettbewerbs- und Standortpolitik und gibt Hinweise auf die Kapazitätsentwicklung der Einzelhandelsunternehmen. Die Verkaufsfläche ist darüber hinaus ein wichtiges Element für die Errechnung der Flächenproduktivität sowie zur Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten.

Zu § 7

Die Hilfsmerkmale „Name und Anschrift des Unternehmens“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen. Die Angaben zu der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig. Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 8

Die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung setzt Erhebungen mit Auskunftspflicht gemäß Absatz 1 voraus, wie sie auch in anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich sind. Die Auskunftspflicht ist erforderlich, damit die Qualität der statistischen Ergebnisse von Stichprobenerhebungen sichergestellt werden kann. Dies belegen die Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Erhebungen im Handel und Gastgewerbe. Im Übrigen werden überwiegend Angaben zu Merkmalen erfragt, welche die Befragten den ihnen vorgeschriebenen Geschäftsaufzeichnungen entnehmen können. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

Für Unternehmen, die nach Absatz 2 erstmals im Rahmen der Stichprobenerhebung befragt werden, ist die Erfassung monatlicher Angaben auch für die abgelaufenen Monate

des Kalenderjahres und des Vorjahres erforderlich, damit diese Angaben in den intertemporalen Ergebnismachweis aufgenommen werden können. Ohne diese Regelung ist es nicht möglich, die konjunkturelle Entwicklung am aktuellen Rand methodisch einwandfrei zu analysieren. Entsprechendes gilt für die Jahreserhebungen, bei denen ebenfalls Strukturbrüche im Ergebnismachweis vermieden werden sollen.

Zu § 9

Nach § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 9 enthält diese Übermittlungsregelung.

Zu § 10

Abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit der statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der Erhebungen soll wie bisher für die Erhebung und Aufbereitung im Abschnitt 51 (Handelsvermittlung und Großhandel) das Statistische Bundesamt zuständig sein. Diese Regelung orientiert sich an dem bisher vereinbarten und seit langem bewährten Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischem Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder.

Zu § 11

Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Periodizitäten zu verlängern und einzelne Merkmale auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden. Dies ermöglicht einen flexiblen und für die Berichtskreise schonenden Einsatz des Erhebungsinstruments.

Nummer 2 ermächtigt das BMF, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Abschneidegrenze für die Monatsmelder anzuheben, wenn dies aus stichpro-

benmethodischen Gründen zur weiteren Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen möglich erscheint.

Nummer 3 gibt dem BMF die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Zählung im Handel und Gastgewerbe (HGZ) anzuordnen. Für diese sog. Optionsregelung waren folgende Überlegungen maßgebend:

Nach geltendem Recht ist im Abstand von 10 Jahren eine HGZ durchzuführen. Die letzte fand im Jahre 1993 statt; demnach stünde die Durchführung einer HGZ wieder im Jahr 2003 an. Die Kosten für die Durchführung der HGZ beliefen sich im Jahr 1993 auf insgesamt rd. 37 Mio. DM bei Bund und Ländern. Die Kosten für eine entsprechende neue Zählung wären für den Bund und die Länder nach einer Kalkulation mit rd. 51 Mio. DM anzusetzen.

Die Durchführung einer so kostenintensiven Zählung zur Ermittlung des Bestandes der Unternehmen und Arbeitsstätten im Handel und im Gastgewerbe auch in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung ist im Programm der EU nicht vorgesehen. Die EU-Anforderungen gehen vielmehr davon aus, dass in jedem Mitgliedstaat als Quelle zur Ermittlung des Bestandes und der wichtigsten Strukturdaten von Unternehmen das Unternehmensregister verwendet wird. Zum Aufbau und zur Pflege eines Unternehmensregisters sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet. Die Kosten des Aufbaus eines solchen Registers in Deutschland belaufen sich auf rd. 48 Mio. DM bei Bund und Ländern, die der Pflege jährlich auf ca. 20 Mio. DM bei den Ländern. Die Auswertung dieses Unternehmensregisters kann insoweit an die Stelle der Durchführung von Totalzählungen treten.

Mit Beschluss vom 04.02.2000 (BR-Drucks. 695/99) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, die Bundesstatistiken erneut zu überprüfen, um den Statistikaufwand zu reduzieren und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Mit der Registerauswertung im Handels- und Gastgewerbe soll nicht nur diesem Petition entprochen, sondern – wie ebenfalls vom Bundesrat angestrebt – auch die statistischen Ämter der Länder entlastet werden. Die Größenordnung der Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei der HGZ im Jahre 1993 rd. 1,1 Mio. Unternehmen angeschrieben wurden.

Für Deutschland befindet sich das Unternehmensregister derzeit zwar noch im Aufbau. Nach dem Arbeits- und Zeitplan der statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird der Aufbau des Registers jedoch im Jahre 2002 abgeschlossen sein.

Das Register enthält nicht alle Angaben, die als Merkmale in der herkömmlichen HGZ erfasst wurden. So werden im Register beispielsweise zwar die sozialversicherungspflicht-

tig Beschäftigten nach Betrieben erfasst, aber nicht alle Erwerbstätigen, zu denen z. B. auch die selbstständig tätigen Eigentümer zählen. Daher wird vorsorglich vorgesehen, nach Prüfung von Auswertungsergebnissen aus dem Register, dem BMF die Möglichkeit der Anordnung einer Totalzählung mit reduziertem Merkmalskatalog z. B. im Jahr 2006 einzuräumen. Die Auswahl der Merkmale orientiert sich dabei am Datenbedarf der Nutzer der HGZ, soweit sie über das Angebot an Daten aus dem Unternehmensregister hinaus gehen:

- Einige der in den bisherigen HGZ erfassten Merkmale wurden von den Nutzern als entbehrlich eingestuft, u.a. örtliche Lage und Geschäftsfläche.
- Als notwendig wurden die Merkmale „Zahl der tätigen Personen“, „Umsätze nach Art der Tätigkeiten“, „Handelsumsätze nach Produktarten“ sowie „Betriebsform und Verkaufsfläche im Einzelhandel“ eingestuft. Diese Angaben können für Arbeitsstätten nicht dem Register entnommen werden und liegen auf der Ebene der Unternehmen nur für die Stichprobenunternehmen vor.

Zu Artikel 2 – Gesetz über Kostenstrukturstatistik - KoStrukStatG

Nummer 1

Die Erhebungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden auch repräsentative jährliche Ergebnisse über Vorleistungsstrukturen für alle einbezogenen Bereiche des Handels und Gastgewerbes in regionaler und wirtschaftszweigsystematischer Gliederung zur Verfügung stellen. Damit wird das Programm der EG-Struktur-Verordnung erfüllt, das jährliche Angaben verlangt. Die im Gesetz über Kostenstrukturstatistik angeordneten Kostenstrukturerhebungen (KSE) im Handel und Gastgewerbe werden nur im vierjährigen Turnus durchgeführt und sehen eine sehr detaillierte Erfassung und Aufgliederung nach Kostenarten vor (z.B. Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, Kosten für Werbung, Versicherungen, Reisen, Kraftfahrzeuge oder Instandhaltung/Reparatur), obwohl der Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten im Handel und Gastgewerbe insgesamt nur marginal ist.

Da die EG-Struktur-Verordnung die Darstellung dieser Sachverhalte jährlich und nur in grober Untergliederung fordert, und da dies in Artikel 1 des Gesetzentwurfs berücksichtigt wird, kann die Regelung im KoStrukStatG ausgesetzt werden. Unternehmen werden insoweit entlastet, weil sie ohne diese Änderungen an beiden Erhebungen zu beteiligen wären. Der Verzicht auf die vierjährige Erfassung im Rahmen des KoStrukStatG führt

ferner zur Einsparung von Kosten beim Statistischen Bundesamt, die in der Nettokostenberechnung dieses Gesetzentwurfs gegengerechnet werden.

Nummer 2

Wegen der zahlreichen Änderungen des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der Vergangenheit und durch die Aussetzung der Regelung gemäß Nummer 1 ist dieses Gesetz nicht mehr bzw. nur noch schwer lesbar. Eine Erlaubnis zur Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes ist deshalb vorgesehen.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158).

16.02.01

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HdlStatG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. monatliche Erhebungen in Abteilung 52, jedoch mit Ausnahme der Gruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern), und vierteljährliche Erhebungen in den Abteilungen 50 und 51 sowie im Abschnitt H,".

Als Folge

ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist für die monatlichen Erhebungen der Kalendermonat und für die vierteljährlichen Erhebungen das Kalendervierteljahr;".

bb) In Absatz 3 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

"Erster Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist für die monatlichen Erhebungen der Januar und für die vierteljährlichen Erhebungen das erste Kalendervierteljahr des Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt."

b) § 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" und ist vor den Wörtern "höchstens 40 000 Unternehmen" das Wort "insgesamt" einzufügen.

bbb) In Nummer 2 ist das Wort "monatlichen" durch das Wort "vierteljährlichen" zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" einzufügen.

c) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "monatlich" die Wörter "bzw. vierteljährlich" einzufügen.

bb) In Absatz 2 Nr. 1 ist das Wort "monatlich" durch das Wort "vierteljährlich" zu ersetzen.

d) In § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" einzufügen.

e) In § 10 ist das Wort "monatlichen" durch das Wort "vierteljährlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen der EU in der Strukturverordnung und der Konjunkturverordnung sehen neue über die bisher erhobenen Daten hinausgehende Anforderungen vor, die zwingend erfüllt werden müssen. Auf der anderen Seite werden bestimmte national erhobene Daten seitens der EU nicht gefordert. Auf Dauer wird es nicht möglich sein, beiden statistischen Systemen zu genügen, zumal die Harmonisierung den gesamten Bereich der Wirtschaftsstatistiken betrifft. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 17.10.1997 - Drs. 707/97 (Beschluss) -, 04.02.2000 - Drs. 695/99 (Beschluss) - und zuletzt im Rahmen des Dienstleistungsstatistikgesetzes - Drs. 725/00 (Beschluss) - Beschlüsse gefasst, die zum einen das sog. Omnibusprinzip

anmahnen und zum anderen eine deutliche Reduzierung des bestehenden Statistikaufwands fordern.

Diesen Beschlüssen trägt der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung trotz der erkennbaren Bemühungen zum Verzicht auf statistische Informationen nicht Rechnung. Bei einer Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Unternehmen durch die neu hinzugekommenen Erhebungsmerkmale der EU-Strukturverordnung eine Mehrbelastung trifft. Wie auch schon beim Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungstatistik soll Kostenneutralität erneut nur auf Bundesebene erreicht werden. Auf Länderebene kommt es hingegen zu Mehrausgaben.

Um zumindest eine Kompensation der zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen und statistischen Ämter zu erreichen, ist es erforderlich, sich enger an dem durch die EU-Verordnungen vorgegebenen Datenbedarf zu orientieren und auf diese Weise Entlastungsmöglichkeiten konsequenter zu nutzen. Hierfür kommt in erster Linie die Periodizität der Erhebungen in Betracht. Die EU-Konjunkturverordnung schreibt nur für den Bereich Einzelhandel die Erhebung monatlicher Daten vor. Für alle übrigen Erhebungsbereiche werden seitens der EU vierteljährliche Daten für ausreichend gehalten. In diesen Bereichen werden jedoch in Deutschland derzeit monatliche Erhebungen durchgeführt, dementsprechend sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf weiterhin monatliche Befragungen vor, obwohl diese seitens der EU nicht gefordert werden.

Für die Konjunkturanalyse in den Bereichen Kfz-Handel, Großhandel und Gastgewerbe reichen aber vierteljährliche Ergebnisse aus. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Quartalsergebnissen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Außerdem muss gesehen werden, dass in anderen wichtigen Zweigen der Dienstleistungswirtschaft (z. B. Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Unternehmensbezogene Dienstleistungen) derzeit nicht einmal vierteljährliche - geschweige denn monatliche - Erhebungen durchgeführt werden. Auch unter diesem Aspekt ist nicht einzusehen, warum Kfz-Handel, Großhandel und Gastgewerbe monatlich befragt werden sollen.

Für die Unternehmen bedeutet es eine Entlastung, statt zwölfmal nur noch viermal im Jahr Angaben machen zu müssen. Auch in den statistischen Ämtern wird sich eine Umstellung durch eine entsprechende Reduzierung des Mahn- und Prüfaufwands kostensenkend auswirken.

Eine Beibehaltung der monatlichen Erhebungen würde den Bemühungen zum Bürokratieabbau jedenfalls eklatant zuwiderlaufen.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa HdlStatG)

In Artikel 1 sind im § 6 in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa jeweils hinter dem Wort "Tätigkeiten" die Wörter "einschließlich der Umsätze aus elektronischem Geschäftsverkehr" einzufügen.

Begründung:

Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs lässt ein Wachstum dieser Form des Handels zwischen Unternehmen und Verbrauchern (im Einzelhandel) und zwischen Unternehmen selbst (im Großhandel und in Handelsvermittlungen) erwarten. Dies wird zu bedeutsamen strukturellen Veränderungen führen. Dieser Strukturwandel sollte zeitnah verfolgt werden können. Hierzu ist sicherzustellen, dass diese Umsätze mindestens einmal jährlich erfasst werden. Die bloße Nennung solcher Umsätze in der besonderen Begründung des Gesetzentwurfs (S. 22, erster Absatz, letzter Satz) reicht hierzu nicht aus.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 Nr. 4 - neu - HdlStatG)

In Artikel 1 ist der § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. bei Fragen von besonderem Interesse Erhebungen auch bei kleineren als in § 5 Abs. 3 genannten Unternehmen durchzuführen."

Begründung:

Aus guten Gründen werden kleinere Unternehmen von der Belastung durch statistische Erhebungen freigestellt. Allerdings haben für sie bestimmte Fragestellungen besondere Bedeutung und sind daher auch für Überlegungen von besonderem Interesse, beispielsweise die Nutzung von 630-DM-Jobs in kleinen Unternehmen oder - aktueller - der Ladenschluss oder die Bedeutung von Nachbarschaftsläden in ländlichen Regionen oder Stadtrandlagen. Solche durchaus notwendigen Erhebungen sollten von vornherein durch eine gesetzliche Grundlage legitimiert werden. Ein Missbrauch der relativen Unbestimmtheit dieser Ermächtigung wird durch die vorgesehene Zustimmung des Bundesrates vermieden.